



**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 27.09.2019
in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der 6. Änderungssatzung
vom 06.07.2026**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Modularisierung
- § 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch
- § 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt
- § 8 Praktisches Studiensemester
- § 9 Abschlussarbeit
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Studienleistungen, Bonusleistungen, Bewertung von Prüfungsleistungen, Notenverbesserung, Prüfungsgesamtergebnis, Gesamturteil
- § 12 Portfolioprfung, Bewertung von Portfolioprfungsleistungen und Bildung des Portfolioprfungsgesamtergebnisses
- § 13 Zeugnis und akademischer Grad
- § 14 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 13. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter zu qualifizieren. ²Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) ¹Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. ²Im praktischen Studiensemester sollen die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft werden. ³Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen.
- (3) ¹Das erfolgreich abgeschlossene Studium befähigt zu selbstständigem professionellen Handeln in den verschiedenen Praxisfeldern der Sozialen Arbeit. ²Der Schwerpunkt liegt dabei auf einer praxisorientierten Ausrichtung auf der Basis wissenschaftlicher Theorien und erfahrungswissenschaftlich begründeter Handlungsmethoden. ³Das Studium soll insbesondere fachliche, soziale und personale professionsbezogene Kompetenzen vermitteln, die es ermöglichen, soziale Probleme zu erfassen, zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären, Handlungspläne zu entwickeln und in der Praxis umzusetzen sowie das eigene professionelle Handeln theoriebezogen und gemessen an den ethischen Prinzipien der professionellen Sozialen Arbeit zu reflektieren.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangs-berechtigung gemäß Art. 88 Abs. 2, 5, 6 und 10 BayHIG jeweils i.V.m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweilig geltenden Fassung. ²Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 4. Mai 2023 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens voraus. ²Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von 7 Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. ³In der Regel liegt der Studienbeginn im Wintersemester.
- (2) Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische sowie ein praktisches Studiensemester, das gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung grundsätzlich als fünftes Studienplansemester geführt wird.
- (3) In das Studium integriert ist ein Studium Generale, das 6 ECTS-Punkte umfasst; die Module können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 9.

§ 5

Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt werden. ³Die in einem Modul zusammengefassten Lehrveranstaltungen vermitteln für die in §

2 genannten Studienziele jeweils spezifische Kernkompetenzen. ⁴Hinzu kommen Kompetenzen im Rahmen des Studium Generale.

(2) Alle Module sind Pflicht- oder im 6. Semester Wahlpflichtmodule:

1. Pflichtmodule sind Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden.
²Jede und jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. Die Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule bestehen aus Pflicht- und Wahlpflichtfächern.

(3) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden, die ECTS- Punkte, die Prüfungen mit Prüfungsdauer und die Notengewichtung der Modulnoten sowie die Zuordnung der Module zu den Semestern sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtfächer hinaus können weitere Wahlpflichtfächer angeboten werden. ³Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan. ⁴Ein Modul wird mit einer Prüfung und ggf. Studienleistungen (siehe §11 Abs. 1 SPO) abgeschlossen (siehe Anlage der SPO).

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Soziale Arbeit erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je Modul und Semester sowie die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen;
 2. die Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module;
 4. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen (siehe Anlage);
 5. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;

6. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -dauer und -umfang) und zur Notengewichtung der Module bei der Bildung der Endnote des Prüfungsgesamtergebnisses (siehe Anlage);
 7. die Häufigkeit des Angebots von Modulen;
 8. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module;
 9. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts.
- (3) ¹Das Studium Generale umfasst 6 ECTS-Punkte. ²Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtveranstaltungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Veranstaltung überschritten wird. ⁴In diesem Fall erfolgt die Vergabe der Plätze in der Regel nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung; alternativ legt der Fakultätsrat in seiner letzten Sitzung im Sommersemester/Wintersemester das durchzuführende Vergabeverfahren (z.B. Losverfahren, Vergabe der Plätze unter Berücksichtigung des Studienfortschritts) fest und gibt die Verfahrensart hochschulöffentlich bekannt.⁵Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbaren Wahlpflichtveranstaltungen existieren.
- (5) ¹Sofern in der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung eine Mindestteilnahme an Lehrveranstaltungen vorgesehen ist, kann deren Aussetzung durch eine hochschulöffentliche Bekanntgabe mittels einer ergänzenden Anlage zum Studien- und Prüfungsplan erfolgen. ²Die Bekanntgabe muss spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erfolgen.
- (6) ¹Sofern die notwendige Mindestteilnahme aus wichtigem, von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund, z.B. Krankheit, nicht erreicht wird, soll die erforderliche Studienleistung zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholt werden. ²In begründeten Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Ersatzleistung für die nicht besuchten Anteile der Lehrveranstaltung bei der Prüfungskommission gestellt werden.

§7

Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Die vorrangige Aufgabe der Studienfachberatung besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ²Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums,

bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.

- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulprüfungen „1.2 Theorien und Organisationen der Sozialen Arbeit“ und „1.5 Propädeutikum“. ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus wichtigen, von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt den Erwerb von mindestens 102 ECTS-Punkten voraus.
- (4) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 138 ECTS-Punkten voraus. ²Darin enthalten sein müssen das erfolgreiche Bestehen der Modulprüfungen „1.5 Propädeutikum“ und „2.3 Methoden sozialwissenschaftliche Forschung“ sowie das erfolgreiche Bestehen des praktischen Studiensemesters „5.1 Praxisstudium und Praxisreflexion“ eingerechnet sein.

§8

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. ²Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist berechtigt, wer 102 ECTS-Punkte erworben hat. ³Daneben müssen auch die in "Qualitätsstandards für das Praktikum" geregelten Anforderungen durch die Praxisstelle erfüllt sein. ⁴Die im Praxisreferat erhältlichen Qualitätsstandards für das Praktikum sind nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Das praktische Studiensemester umfasst eine praktische Zeit in einer Einrichtung von - in der Regel - wenigstens 22 Wochen, die zusammenhängend, in Vollzeit (mind. 38,5 Stunden) und in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit abzuleisten sind.
- (3) Das praktische Studiensemester beinhaltet ebenso praxisbegleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden an der Hochschule Landshut.
- (4) ¹Ist das Studienziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen der praktischen Zeit in einer Einrichtung abgesehen werden, wenn die oder der Studierende nachweist, dass sie oder er diese nicht zu vertreten hat und die Anzahl der Fehltage nicht mehr als fünf Arbeitstage beträgt. ²Beläuft sich die Anzahl der Fehltage auf mehr als fünf Arbeitstage, so sind diese nachzuholen. ³Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.
- (5) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn

1. die praktische Zeit in einer Einrichtung durch ein Bescheinigungsformular der Fakultät Soziale Arbeit („mit Erfolg“) sowie durch eine Beurteilung der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist und
 2. die für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Studienleistungen („mit Erfolg“) vollständig erbracht wurden.
- (6) ¹In begründeten Fällen ist eine Anerkennung der praktischen Zeit im Betrieb/der Einrichtung und/oder ein (Teil-) Erlass bzw. eine Nachholung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen möglich. ²Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn die in den „Richtlinien zur Anerkennung von außerhochschulischen Praxisanteilen“ geregelten Kriterien erfüllt sind. ³Die Richtlinien zur Anerkennung außerhochschulischer Praxisanteile sind nicht Teil der Studien- und Prüfungsordnung. ⁴Die Anerkennung, der Erlass bzw. die Nachholung setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission bis zum Ende des zweiten Studienseesters (Grundlagenstudium) voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss.
- (7) ¹Die Fakultät hat ein Praxisreferat eingerichtet. ²Diesem obliegt die Organisation und Koordination des praktischen Studienseesters sowie die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.

§9

Abschlussarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig erstellten Arbeit anwenden zu können.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird im Regelfall im siebten Studienplansemester ausgegeben. ²Die Ausgabe des Themas setzt den Erwerb von wenigstens 138 ECTS-Punkten voraus. ³In dieser Summe müssen die ECTS-Punkte für das erfolgreiche Bestehen der Modulprüfungen „1.5 Propädeutikum“ und „2.3 Methoden sozialwissenschaftliche Forschung“ sowie das erfolgreiche Bestehen des praktischen Studienseesters „5.1 Praxisstudium und Praxisreflexion“ eingerechnet sein. ⁴Die Ausgabe des Themas und die Betreuung der Bachelorarbeit erfolgen ausschließlich durch hauptamtliche Dozentinnen und Dozenten der Fakultät Soziale Arbeit. ⁵Die letztendliche Bestellung erfolgt durch die Prüfungskommission.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit muss spätestens nach fünf Monaten nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. ²Die Bearbeitungsfrist kann im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.

§10

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die oder der Prüfungskommissionsvorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren stammen, die weiteren Mitglieder können auch hauptamtliche Dozentinnen und Dozenten der Fakultät sein. ³Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. ⁵Die Prüfungskommission kann auch für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen. .

§11

Studienleistungen, Bonusleistungen, Bewertung von Prüfungsleistungen, Notenverbesserung, Prüfungsgesamtergebnis, Gesamturteil

- (1) ¹Studienleistungen in Wahlpflichtfächern können schriftliche, mündliche, praktische Tätigkeiten oder Projektarbeiten oder eine Kombination aus diesen sein. ²Studienleistungen werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet. ³Das Nähere ist in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.
- (2) ¹Gemäß § 17 APO können die Modulverantwortlichen in allen Modulen in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Bonusleistungen festlegen. ²Als Bonusleistungen können eine oder mehrere wissenschaftliche Ausarbeitungen zu einem vorgegebenen Thema, ein oder mehrere Vorträge zu einem vorgegebenen Thema, das Lösen einer oder mehrerer Aufgaben oder eines oder mehrerer Tests in elektronischer Form eingebracht werden. ³Es kann auch eine Kombination der genannten Einzelleistungen eingebracht werden. ⁴Die modulspezifisch angebotenen Leistungen zum Erwerb eines Bonus sind dem aktuellen Studien- und Prüfungsplan zu entnehmen. ⁵Eine Verschlechterung der Modulnote durch eine Bonusleistung ist ausgeschlossen. ⁶Beim Nichtbestehen der Modulprüfung verfällt der erworbene Bonus. ⁷Der Bonus kann nur innerhalb eines Semesters erworben werden. ⁸Der Bonus verfällt spätestens ein Semester nach Ablauf des Semesters, in dem er erworben wurde. ⁹Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin zum Erwerb der Bonusleistung nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modulprüfung stattfinden kann. ¹⁰Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben werden.

- (3) ¹Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können die ganzen Notenziffern 1 bis 5 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden, wobei die Noten 0,7 und 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind. ²Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote (Modulnote) zusammenzufassen, ergibt sich diese aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. ³Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit den Prädikaten "mit Erfolg abgelegt" und "ohne Erfolg abgelegt" bewertet.
- (4) ⁴Nach Antrag an die Prüfungskommission kann gemäß § 33 Abs. 1 APO eine Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung erneut abgelegt werden. ²Abweichend von § 33 Abs. 1 S. 2 APO ist eine Notenverbesserung nur in einer Prüfung möglich.
- (5) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den endnotenbildenden Prüfungsleistungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (6) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der APO ein Gesamturteil gebildet.

§ 12

Portfolioprüfung, Bewertung von Portfolio-Prüfungsleistungen und Bildung des Portfolioprüfungsgesamtergebnisses

¹In der Portfolioprüfung werden im Laufe des Semesters Prüfungsteilleistungen gesammelt, wobei diese einzelnen Teilleistungen nicht bestehensrelevant sind. ²Es wird am Ende des Semesters aus allen Teilleistungen eine Gesamtnote gebildet. ³Die Zusammensetzung der jeweiligen Portfolioprüfung ist der Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen. ⁴Werden Teile der Portfolioprüfungen nicht angetreten bzw. fehlen Teilleistungen, ohne dass Gründe vorliegen, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, so werden diese Teile bei der Endnotenbildung mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg abgelegt“ gewertet. ⁵Ist die Teilnahme an Teilen der Portfolioprüfung aus Gründen, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, nicht möglich, dann bleiben die bereits erbrachten Teilleistungen unberührt und die Portfolioprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, an dem die fehlenden Teile angeboten werden, abzuschließen, ansonsten erfolgt die Endnotenbildung gemäß Satz 4. ⁶Auf Antrag der oder des Studierenden an die Prüfungskommission kann auch bei fehlenden Teilleistungen, für die Gründe vorliegen, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, eine Endnotenbildung gemäß Satz 4 erfolgen. ⁷Führt das Nichtbestehen einer Portfolioprüfung mit semesterbegleitenden Prüfungsanteilen dazu, dass sich die Studiendauer verlängert, weil eine Wiederholungsprüfung ausschließlich vorlesungsbegleitend möglich ist, so kann die Prüfungskommission auf Antrag der oder des Studierenden in Abstimmung mit dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin ein von der Anlage abweichendes Ersatzprüfungsformat für die Wiederholungsprüfung festlegen.

§ 13

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus. ³Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangerläuterung in englischer Sprache ausgestellt sowie ein Transcript of Records beigelegt. ⁴Das Diploma Supplement enthält darüber hinaus die Ausweisung von relativen ECTS-Noten nach dem ECTS-Users-Guide.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad
"Bachelor of Arts", Kurzform "B.A."
verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 14

In-Kraft-Treten*)

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2019 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2019/20 oder später aufnehmen

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 27.09.2019. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde sowie aus den farblichen Markierungen in der Anlage:

Erste Änderungssatzung:

§ 1 der Ersten Änderungssatzung tritt zum 01. Oktober 2019 in Kraft. § 2 der Ersten Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft.

Zweite Änderungssatzung:

- (1) Die Zweite Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft. ⁵Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2023/2024 oder später aufnehmen.
- (2) ¹Für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2022/2023 oder früher aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung in der ersten Änderungssatzung fort.
²Für die Prüfungsformen und -dauer und das empfohlene Semester der Prüfung in den noch abzulegenden Modulen gelten die Regelungen dieser Zweiten Änderungssatzung.

Dritte Änderungssatzung:

Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Vierte Änderungssatzung

¹Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2023/2024 aufgenommen haben oder später aufnehmen.

Fünfte Änderungssatzung

- (1) ¹Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2025 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2025/2026 aufgenommen haben oder später aufnehmen.
- (2) ¹Für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2022/2023 oder früher aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Dritten Änderungssatzung fort. ²Abweichend gelten für die Prüfungsformen und -dauer und das empfohlene Semester der Prüfung in den noch abzulegenden Modulen die Regelungen dieser Fünften Änderungssatzung.
- (3) ¹Für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2023/2024 oder 2024/2025 aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Vierten Änderungssatzung fort. ²Abweichend gelten für die Prüfungsformen und -dauer und das empfohlene Semester der Prüfung in den noch abzulegenden Modulen die Regelungen dieser Fünften Änderungssatzung.

Sechste Änderungssatzung

- (1) ¹Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2026 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben oder später aufnehmen.
- (2) ¹Für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2022/2023 oder früher aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Dritten Änderungssatzung fort. ²Abweichend gelten für die Prüfungsformen und -dauer und das empfohlene Semester der Prüfung in den noch abzulegenden Modulen die Regelungen dieser Sechste Änderungssatzung.
- (3) ¹Für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2023/2024 oder 2024/25 aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Vierten Änderungssatzung fort. ²Abweichend gelten für die Prüfungsformen und -dauer und das empfohlene Semester der Prüfung in den noch abzulegenden Modulen die Regelungen dieser Sechsten Änderungssatzung.
- (4) ¹Für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2025/2026 aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Fünften Änderungssatzung fort. ²Abweichend gelten für die Prüfungsformen und -dauer und das empfohlene Semester der Prüfung in den noch abzulegenden Modulen die Regelungen dieser Sechsten Änderungssatzung.

Anlage: Übersicht über die Module

[illegible]

	Theoretische Grundlagen in der Sozialen Arbeit mit alten Menschen									
N1.3	Gesellschaft und Politik	PFM (2 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	6	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch
N1.3.1	Der soziologische Blick auf moderne Gesellschaften	PF			2					deutsch
N1.3.2	Theorien politischen Handelns	PF			2					deutsch
N1.3.3	<i>Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb. P			deutsch
	Public Health									
	Zum aktuellen Wandel der Parteienlandschaft in Deutschland									
	Aktuelle Vorurteilsforschung und sozialpädagogische Praxis, Rassismus, Antisemitismus und Muslimfeindschaft									
	Lebenswelt Gehörloser									
	Soziale Ungleichheit und Geschlechterverhältnisse									
N1.4	Strukturen des Rechts	PFM (2 PF)	SU, Ü	6	4	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)			1	deutsch
N1.4.1	Einführung in das Öffentliche recht	PF			2					deutsch
N1.4.2	Einführung in das Private Recht	PF			2					deutsch
N1.5	Propädeutikum	PFM (2 PF)	SU, Ü	6	4	Ausarb. (10-25 Seiten) od. Klausur (60-120 Min) od. mdlPr (10-60 Min)			1	deutsch
N1.5.1	Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens mit Übungen	PF			2			Tn*		deutsch
N1.5.2	Propädeutisches Tutorium	PF			2			Tn*		deutsch
Grundlagenstudium – 2. Semester										
N2.1	Handlungskompetenz - Basisstrategien	PFM (1 PF, 2 WPF)	SU, Ü	9	6	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch

N2.1.1	Einführung in die Handlungskonzepte der Sozialen Arbeit	PF			2					deutsch
N2.1.2	Gesprächsführung und Beratung	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb. P	Tn*		deutsch
N2.1.3	Soziale Gruppenarbeit*	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb. P	Tn*		deutsch
N2.2	Wissenschaft und Praxis Sozialer Arbeit	PFM (1 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	4	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (05-25 Seiten) od. PortP.sb (Vortrag.sb 10-15 Min., Ausarb. 5-10 Seiten, Testat 15-60 Minuten)	m.E./o.E.		1	deutsch
N2.2.1	Die gesellschaftliche Funktion der Sozialen Arbeit	PF			2					deutsch
N2.2.2	<i>Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb. P			deutsch
	Praxisfelder der Sozialen Arbeit									
	Professionalisierung der Sozialen Arbeit									
	Einführung in die Sozialwirtschaft									
	Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession									
	Soziale Arbeit als wissenschaftliche Disziplin									
N2.3	Methoden Sozialwissenschaftlicher Forschung	PFM (1 PF, 1 WPF)	SU, Ü	5	4	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch
N2.3.1	Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung	PF			2					deutsch
N2.3.2	Datenerhebung, Dateneingabe und Datenanalyse – Empirie und Statistik*	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb. P	Tn*		deutsch
N2.4	Sozialleistungsrecht und Formen des Zusammenlebens	PFM (2 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	6	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten)	m.E./o.E.		1	deutsch

						od. mdlPr (10-60 Min)				
N2.4.1	Sozialrecht	PF			2					deutsch
N2.4.2	Ehe- und Familienrecht	PF			2					deutsch
N2.4.3	Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb. P			deutsch
	Strafrecht									
	Kinder- und Jugendhilferecht									
	Gesundheitsbezogenes Recht									
N2.5	Projektwerkstatt	PFM (1 WPF)	SU, Projekt	4	2	Ausarb. P (7-10 Seiten)	m.E. / o.E.			deutsch
	Auswahl aus mehreren Projekten in Kooperation mit freien und öffentlichen Trägern der Sozialen Arbeit (incl. 90 Stunden Praxistätigkeit), z.B. Kriminologie und Straffälligenhilfe	WPF	SU, Projekt	4	2			Tn*		deutsch
	Jugendhilfe									
	Alkoholismus									
Grundlagenstudium – 3. Semester										
N3.1	Handlungskompetenz – Differenzielle Methoden	PFM (1 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	4	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch
N3.1.1	Beratung in der Sozialen Arbeit	PF			2					deutsch
N3.1.2	Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb. P	Tn*		deutsch
	Gesprächsführung und Beratung									
	Erlebnispädagogik									
	Soziale Gruppenarbeit mit älteren Menschen									
	KonTEXT – Leseprojekt mit straffälligen Jugendlichen im Jugendarrest (JAA) Landshut									
N3.2 TOMA	Soziale Arbeit und Diversität – Theoretische Zugänge und Organisation	PFM (1 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	4	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch
N3.2.1	Kultur als soziale Praxis. Kulturelle Bildung und	PF			2					deutsch

[illegible]

	Musikpädagogik									
	Gleichstellungspolitiken in der Sozialen Arbeit									
N4.3 TOMA	Soziale Arbeit und Gesundheit – Methoden Klinischer Sozialarbeit	PFM (1 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	4	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. PortP.sb (Vortrag.sb 10-15 Min., Ausarb. 5-10 Seiten, Ausarb. 5-10 Seiten)	m.E./o.E.		1	deutsch
N4.3.1	Klinische Psychologie – therapeutische Grundlagen psychosozialer Fallarbeit	PF			2					deutsch
N4.3.2	<i>Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb. P			deutsch
	Krisenintervention und Suizidprophylaxe									
	Case Management in der Altenhilfe									
	Systemische Methoden									
	Prävention und Gesundheitsförderung im Arbeitsalltag									
N4.4 TOMA	Soziale Arbeit und Sozialraum – Methoden sozialräumlichen Arbeitens	PFM (1 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	4	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch
N4.4.1	Akteure, Ansätze und Methoden der Sozialraumorientierung – Die Gestaltung von Sozialräumen aus unterschiedlichen Perspektiven	PF			2					deutsch
N4.4.2	<i>Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb. P			deutsch
	Sozialplanung und Sozialraumanalyse									
	Soziale Arbeit in und an Schulen									
	Partizipationsformen in der sozialraumorientierten Sozialen Arbeit									
	Das Fachkonzept Sozialraumorientierung und seine Umsetzung in der Praxis									
	New Public Management									
N4.5 TOMA	Soziale Arbeit und soziale Ungleichheit – Methoden	PFM (1 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	4	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-	m.E./o.E.		1	deutsch

						25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)				
N4.5.1	Soziale Arbeit und soziale Ungleichheit – Grundlagen, Analyse und Konzepte	PF			2					deutsch
N4.5.2	Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb. P			deutsch
	Wohnen im Alter Soziale Ungleichheit und Mindestsicherungssysteme Soziale Ungleichheit im Kinder- u. Jugendalter Dimensionen sozialer Ungleichheit Behandlungsangebote im Maßregelvollzug nach §64 StGB									
Praktisches Studiensemester – 5. Semester										
N5.1	Praxisstudium und Praxisreflexion	PFM (2 PF, 1 WPF)	Pr, Ü	30	4	PortP.sb (Vortrag.sb 10-15 Min., Ausarb. 10-20 Seiten, schrif.Abschl ussreflexion 5 Seiten, Tn** Praktikum) P	m.E./o.E.	mind. 102 ECTS	m.E./o.E.	deutsch
N5.1.1	22 Wochen Vollzeitpraktikum in einem einschlägigen Handlungsfeld der Sozialen Arbeit*	PF								
N5.1.2	Praxisbegleitende Kleingruppe	PF			2			Tn*		deutsch
N5.1.3	Praxisbegleitendes Seminar, z.B.	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb. P	Tn*		deutsch
	Lösungsorientierte Gesprächsführung - Auffrischungsseminar Motivationsarbeit mit KlientInnen im Zwangskontext Kindeswohl Psychohygiene Deeskalation in pädagogischen Alltagssituationen Überforderung als Chance?! - ein spielerisch-kreativer Ansatz in der Gruppe									
Vertiefungsstudium – 6. Semester										
N6.1	Forschendes Lernen	PFM (2 WPF)	P, Ü	6	5	Ausarb P (7-10 Seiten) od.Votr.sb P (10-45 Min.)			m.E./o.E.	deutsch

N6.1.1	Forschungs- und Entwicklungswerkstatt in Kooperation mit freien und öffentlichen Trägern der Sozialen Arbeit, z.B.	WPF			4			Tn*		
	Pflege, Migration und soziale Kohäsion Evaluation des Praxissemesters an der Hochschule Landshut Rechtliche Rahmenbedingungen der Digitalisierung in der Sozialen Arbeit Autoethnographische Forschung: Annäherungen an Bildende Kunst und Schlüsse für die Soziale Arbeit „Wir haben Bock, was zu erreichen!“ – Innensichten geflüchteter Jugendlicher auf das Thema Bildung im Kontext von Flucht und Migration Professionell handeln in der Klinischen Sozialarbeit - Was ist das und wie geht das? Genderkritische Analysen politischer Partizipation junger Frauen Gestresste Mütter = gestresste Familien?									
6.1.2	Konzeption BA-Arbeit	WPF	Ü		1					
N6.2 TOMA	Soziale Arbeit und Diversität – Anwendungsfelder***	WPFM (1 PF, 3 WPF)	SU, Ü	12	8	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		2	deutsch
N6.2.1	Soziale Arbeit und Intersektionalität	PF			2					deutsch
N6.2.2	<i>Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i> Theaterpädagogik UN-Behindertenrechtskonvention Bildungskonzepte in der rassismuskritischen Sozialen Arbeit Gender und Diversity in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	WPF			3x2		Vortrag.sb P od. Ausarb. P			deutsch
N6.3 TOMA	Soziale Arbeit und Gesundheit – Anwendungsfelder	WPFM (1 PF, 3 WPF)	SU, Ü	12	8	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-	m.E./o.E.		2	deutsch

	Klinischer Sozialarbeit***					25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)				
N6.3.1	Klinische Sozialarbeit – Verfahren und Anwendungen	PF			2					deutsch
N6.3.2	<i>Auswahl aus Ange- boten des semester- aktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			3x2		Vortrag.sb P od. Ausarb. P			deutsch
	Soziale Arbeit mit Menschen mit Demenz									
	Soziale Arbeit mit Menschen mit psychischen Störungen									
	Zu sich selber kommen - schöpferische Methoden aus Kunst, Musik, Körperarbeit und Achtsamkeit									
	Häusliche Gewalt im Geschlechterverhältnis									
	Soziale Arbeit im Arbeitsfeld Sozial- psychiatrie									
	Soziale Arbeit und Alkoholismus									
	Soziale Arbeit mit Menschen mit Behinderung									
	Videospiele und Sucht									
	Soziale Arbeit mit Menschen mit Ess- störungen									
	Entwicklungspsychopa- thologie									
N6.4 TOMA	Soziale Arbeit und Sozialraum – Anwendungsfelder***	WPFM (1 PF, 3 WPF)	SU, Ü	12	8	Klausur (60- 120 Min) od. Ausarb. (10- 25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		2	deutsch
N6.4.1	Ressourcenorientierung in der sozialraumorientierten Sozialen Arbeit	PF			2					deutsch
N6.4.2	<i>Auswahl aus Ange- boten des semester- aktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			3x2		Vortrag.sb P od. Ausarb. P			deutsch
	Soziale Arbeit in sozialen Brennpunkten									
	Streetwork / Mobile Jugendarbeit									
	Ambulante Jugendhilfen im Sozialraum									
	Ressourcenorientierte Biographiearbeit mit Kindern, Erwachsenen und alten Menschen									
N6.5 TOMA	Soziale Arbeit und soziale Ungleichheit – Anwendungsfelder***	WPFM (1 PF, 3 WPF)	SU, Ü	12	8	Klausur (60- 120 Min) od. Ausarb. (10- 25 Seiten)	m.E./o.E.		2	deutsch

[illegible]

	Formen und Wirkung von Supervision Wertewerkstatt Ethik und Herausforderungen der Online-Beratung bzw. von Online-Gruppen Fallarbeit: ethische Konflikte in der Praxis Sozialer Arbeit									
N7.3	Handlungskompetenz – Diagnostik und Fallarbeit	PFM (2 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	6	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch
N7.3.1	Diagnostik in der Sozialen Arbeit	PF			2					deutsch
N7.3.2	Dokumentation in der Sozialen Arbeit	PF			2					deutsch
N7.3.3	<i>Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb. P	Tn*		deutsch
	Risikoeinschätzung in der Bewährungshilfe Soziale Arbeit im Kontext von Resozialisierung und forensischer Begutachtung Familientherapie und Beratung Gutachterliche Stellungnahmen i. d. SozA									
N7.4	Sozialökonomie und Soziale Arbeit	PFM (1 PF, 1 WPF)	SU, Ü	5	4	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch
N7.4.1	Organisationen, deren Steuerung und Führung in der Sozialökonomie	PF			2					deutsch
N7.4.2	<i>Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb. P			deutsch
	Dienstleistungsmanagement Finanzierung, Planung und Steuerung sozialer Hilfen Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit Projektmanagement Finanzierung sozialer Dienste Fallwerkstatt Recht									
Insgesamt				210	130					

* Teilnahmenachweise dokumentieren die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen bzw. für die Dauer der Praxisphasen anwesend war. Aus begründeten, nicht zu vertretenden Gründen kann bis zu 30 % auf eine Teilnahme verzichtet werden, ohne den erfolgreichen Abschluss des Moduls zu gefährden. In den Modulen N5.1.1, N5.1.2. und N5.1.3. gilt diese Ausnahme nicht.

** Bescheinigung der genehmigten Praktikumsstelle zur Ableistung des vereinbarten Praktikumszeitraums

*** Wahlpflichtmodule (6.2, 6.3, 6.4 und 6.5): Auswahl von zwei aus insgesamt vier möglichen Modulen

Abkürzungsverzeichnis:

Ausarb	Ausarbeitung	QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
Abs.	Absatz	S	Seminar
APO	Allgemeine Prüfungsordnung	SU	seminaristischer Unterricht
Art.	Artikel	SWS	Semesterwochenstunde
BA	Bachelorarbeit	Tn	Teilnahmenachweis
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	TOMA	Studienstruktur während des dritten, vierten und sechsten Semesters. Die Module beschäftigen sich mit den Grundthemen der Sozialen Arbeit (Kultur, Gesundheit, Sozialer Raum, Soziale Ungleichheit) und fokussieren dabei je unterschiedliche Wissensformen: Theoriewissen (T), Organisationswissen (O), Methodenwissen (M), Anwendungswissen (A).
m.E.	mit Erfolg abgelegt	Ü	Übung
mdlPr	Mündliche Prüfung	Votr.sb	Vortrag semesterbegleitend
o.E.	ohne Erfolg abgelegt	WPF	Wahlpflichtfach
P	Projekt	WPFM	Wahlpflichtmodul
PF	Pflichtfach	ZU	Zulassungsvoraussetzung
PFM	Pflichtmodul		
Pr	Praktikum		
PortP.sb	Portfolioprüfung semesterbegleitend		